

## **Flecken Harsefeld**

### **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Ruschwedel**

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ruschwedel wird wie folgt geregelt:

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung des Flecken Harsefeld zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Ortsteil Ruschwedel. Es soll insbesondere der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie als Versammlungsstätte für gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, jugendpflegerische und kirchliche Veranstaltungen dienen.
2. Der Flecken Harsefeld hat die Regelung der Gebäudenutzung im Einzelnen der Dorfgemeinschaft Ruschwedel übertragen. Unter der Federführung der Vereine erstellt diese einen Belegungsplan. Die darin festgelegten Belegungszeiten sind zu beachten. Der Belegungsplan ist dem Bedarf entsprechend fortzuschreiben und zusammen mit dieser Benutzungsordnung im Eingangsbereich des Dorfgemeinschaftshauses auszuhängen.

Nutzungsberechtigt sind alle örtlichen gemeinnützigen Vereine und Verbände. Die Räume stehen aber auch für private Veranstaltungen der Ruschwedeler Bürger zur Verfügung. Von Ruschwedelern nicht belegte Zeiten können an andere Interessenten aus dem Flecken Harsefeld vergeben werden.

3. Alle Gruppen, Vereine und Verbände usw. haben eine verantwortliche Person zu benennen. Das gleiche gilt für private Veranstaltungen. Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn
  - a) die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder
  - b) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde.

Für die Entgegennahme von Nutzungsanträgen ist Frau Angela Bellmann, Am Steinbeck 16 a, 21698 Ruschwedel oder deren Beauftragte/r oder eine von den örtlichen Vereinen gemeinsam bestellte Person zuständig.

Zu den privaten Nutzungen gehören beispielsweise Konfirmationen, Empfänge, Kaffeetafeln usw. Ruschwedeler Gruppen und Bürger haben vor anderen Interessenten den Vorrang. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Ruschwedeler Bürger dürfen die Räumlichkeiten nicht für Auswärtige mieten. In Sonderfällen entscheidet der Gemeindedirektor.

4. Der Flecken Harsefeld behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung vor für Sitzungen der politischen Gremien, für öffentliche Versammlungen oder Tagungen. Im Rahmen des Belegungsplanes können die Räume auch von den örtlichen Parteien und Fraktionen belegt werden. Das gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen.

5. Bei größeren Veranstaltungen mit Verzehr von Speisen und Getränken ist ein Gastwirt einzuschalten. Der Gastwirt muss im Besitz der erforderlichen gewerblichen Genehmigungen sein. Die Beschaffung besonderer Genehmigungen im Einzelfall oder die Übernahme von Kosten und Gebühren, z. B. GEMA, ist Sache des Veranstalters bzw. des Gastwirts. Eine Eigenbewirtschaftung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.
6. Für bestimmte Veranstaltungen, insbesondere, wenn sie im Privatinteresse liegen, wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt eine besondere Entgeltordnung. In der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch sowie Abwassergebühren enthalten. Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter selbst zuständig.
7. Bei Sonderveranstaltungen steht dem Veranstalter das Hausrecht zu. Er ist berechtigt und verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann Personen, die sich ordnungswidrig verhalten, den Aufenthalt in den Räumen ganz oder teilweise verbieten.
8. Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist pfleglich zu behandeln. Die Räume sind vor dem Verlassen wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden worden sind. Vor der Übergabe hat der Veranstalter die erforderliche Reinigung bzw. eine entsprechende Absprache mit Frau Angela Bellmann oder deren Beauftragten vorzunehmen. Bei Abendveranstaltungen hat dies bis spätestens 11.00 Uhr des nächsten Tages zu geschehen. Während der Benutzung muss ein für die Aufsicht Verantwortlicher anwesend sein.
9. Schäden, die durch die Nutzung am Gebäude oder Inventar verursacht werden, sind, wenn sie nicht sofort beseitigt werden können, unverzüglich Frau Angela Bellmann, die ihrerseits den Flecken Harsefeld unterrichtet, mitzuteilen. Die Räume werden dem Benutzer in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Unabhängig davon ist der Benutzer verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst bzw. durch seinen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
10. Der Flecken Harsefeld haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der Überlassung der Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit er nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Soweit Teilnehmern bzw. Besuchern von Veranstaltungen des Benutzers Schäden zugefügt werden, hat der Benutzer den Flecken Harsefeld von deren Ansprüchen freizustellen. Sofern diese gegenüber dem Benutzer Ansprüche geltend machen, verzichtet dieser für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen den Flecken Harsefeld sowie deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Flecken Harsefeld haftet ebenso nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen. Der Benutzer hat den Flecken Harsefeld auch hier ebenfalls von Ansprüchen freizustellen.

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haftet der Benutzer. Soweit sich der Benutzer darauf beruft, dass der Schaden schon vorher eingetreten war oder ihn bzw. den verursachten Teilnehmer kein Verschulden trifft, ist der Benutzer beweispflichtig.

Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

11. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung zwischen dem Flecken und der Dorfgemeinschaft Ruschwedel – bestehend aus dem Verschönerungsverein, dem Sportverein, der Gitarrengruppe, der Ortsfeuerwehr, der Jagdgenossenschaft, dem Kinderspielkreis und dem Altenkreis vom 20.07.1984 außer Kraft.

Harsefeld, den 24.03.2011

Rainer Schlichtmann  
Gemeindedirektor